



Antwort zur Anfrage Nr. 0489/2016 der ÖDP-Stadtratsfraktion
betreffend **Schulsituation der Flüchtlingskinder in Mainz**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Von Seiten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde wie folgt zu den Fragen Stellung genommen:

1. Wie viele Flüchtlingskinder besuchen im Schuljahr 2015/2016 eine Schule in Mainz?

In Schulen ist der Begriff „Flüchtlingskind“ kein statistisches Merkmal und wird daher statistisch nicht erfasst. Wir richten als ADD das Augenmerk auf Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in die Schulen und unterscheiden dabei nicht zwischen Migration innerhalb der EU oder von außen. Die Schülerinnen und Schüler sind gleichermaßen schulpflichtig und bei entsprechendem Bedarf werden Ressourcen für Sprachintensivmaßnahmen zusätzlich zur Verfügung gestellt.

2. Wie viele Flüchtlingskinder besuchen welche Schultypen?

Bei integrierten Gesamtschulen mit Oberstufe bitte mit Angabe, wie viele der Kinder in die Oberstufe aufgenommen werden konnten.

Die Antwort zu 1 gilt hier entsprechend.

3. Welche Schulen konnten bislang in die Betreuung von Flüchtlingen einbezogen werden?

Alle Schulen haben diesen Auftrag, es sind keine Schulen bestimmt, die speziell für Quereinsteiger/innen mit Migrationshintergrund vorgesehen sind. Besondere Deutsch-Intensiv-Kurse sind an folgenden Schulen eingerichtet:

Schulart	Schule	Anzahl der eingerichteten DI-Kurse
GS	GS Mainz Goethe	2
GS	GS Mainz-Bretzenheim-Süd	1
GS	GS Mainz Pestalozzi	1
GS	GS Mainz-Mombach-West	1
GS	GS Maler-Becker-Schule	1
GS	GS „Am Gleisberg“	1
GRS plus	Budenheim/Mombach	1
RS plus	Anne-Frank	5
RS plus	Lerchenberg	2
RS plus/FOS	Kanonikus-Kir	2
GYM+RS	Williges, privat	1
GYM	Schloss	1
GYM	Mainz Gutenberg	1
IGS	Mainz Hechtsheim	1
IGS	Mainz Bretzenheim	1

IGS	Anna Seghers	1
BBS	BBS Mainz I	5
BBS	BBS Mainz IV	3

4. Inwieweit kommen hierbei grundsätzlich auch Schulen privater Träger in Betracht?

Falls das eher nicht der Fall sein sollte: Aus welchen Gründen?

Auch die privaten Schulträger nehmen während des Jahres Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit auf.

5. Wie wird über die Einordnung in eine bestimmte Klassenstufe entschieden?

In Rheinland-Pfalz regelt die Übergreifende Schulordnung (ÜSchO) in ihrem § 15:

„Hat[...] die Schülerin oder der Schüler eine Schule im Ausland besucht, so berät die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern über die Bildungsgänge und entscheidet, ob und in welche Klassenstufe und in welche Klassen, Jahrgangsstufen oder Kurse die Schülerin oder der Schüler vorläufig aufgenommen wird. Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache stehen einer Aufnahme nicht entgegen.“ ÜSchO §15 (1)

6. Inwieweit ist es möglich, ein Kind im Einzelfall in eine nicht altersgemäße Klasse aufzunehmen, wenn dies geeignet erscheint, ihm eine erfolgversprechende Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen?

Die bereits zitierte ÜSchO bestimmt in §46:

„Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund werden in der Regel in die ihrem Alter und ihrer bisherigen Schullaufbahn entsprechende Klassenstufe aufgenommen.“

ÜSchO §46 (1)

Ausnahmen von dieser Regel werden durch §15 legitimiert.

7. Inwieweit besteht die Möglichkeit, Kinder, die das für Schüler typische Alter überschritten haben bzw. nicht mehr schulpflichtig sind, zur Erlangung eines Schulabschlusses in eine Schule aufzunehmen?

8. Auf welchen Wegen können Flüchtlinge eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben?

Haben die Schülerinnen und Schüler ein reguläres Schulverhältnis, dann stehen alle üblichen und bekannten Wege zur Verfügung. Sollten die entsprechenden Kenntnisse außerhalb unseres Schulsystems erworben worden sein (VHS-Kurse oder Unterricht in Ländern, deren Abschlüsse hier nicht anerkannt sind) dann besteht für alle die Möglichkeit eines Externenabiturs ohne vorherigen Schulbesuch.

Mainz, 14.03.2016

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter